

19.03.2015

## Unterrichtung

über die Einwilligung in den veränderten Wirtschaftsplan 2015

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Nachtragshaushaltsgesetz 2015)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/7990

**Einzelplan 03 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**  
**Kapitel 03 010 - Ministerium, Titelgruppe 60 – Wirtschaftsplan, Nachtrag 2015**

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des

**Parlamentarischen Kontrollgremiums - PKG -  
(Kontrollgremium nach § 23 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)**

Nach § 10a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wird im Haushaltsgesetzgebungsverfahren die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheim zu haltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Einwilligung des Kontrollgremiums zu diesem Wirtschaftsplan abhängig gemacht.

In seiner Sitzung am 19. März 2015 hat das Parlamentarische Kontrollgremium in den durch den Nachtrag veränderten Wirtschaftsplan des Verfassungsschutzes für das Jahr 2015 eingewilligt. Die Unterrichtung erfolgt im Rahmen des von den Fraktionen für den Nachtrag vereinbarten verkürzten Verfahrens direkt an das Plenum gem. § 10 a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat seine Beratungen bereits abgeschlossen.

Hans-Willi Körfges  
Vorsitzender

Datum des Originals: 19.03.2015/Ausgegeben: 19.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)